

Förderrichtlinie des kommunalen Beschäftigungsprogramms zur Verbesserung der Nahversorgung in Stuttgart

0. Vorab

Das kommunale Beschäftigungsprogramm zur Verbesserung der Nahversorgung (Richtlinie) stellt unmittelbar eine auf der Förderung des ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter¹ aufbauende Förderung dar.

Das Jobcenter Stuttgart hat sich mit einem Förderantrag am Bundesprogramm Soziale Teilhabe² beworben. Sofern das Jobcenter Stuttgart den Zuschlag erhält, ist eine Einbeziehung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Bundesprogramms in die Förderung nach dieser Richtlinie möglich. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten dann analog. Einzelne Bestimmungen der Richtlinie gelten nur, soweit sie mit Bestimmungen des Bundesprogramms Soziale Teilhabe vereinbar sind. Für den Fall, dass Förderleistungen dieser Richtlinie mit Leistungen des Bundesprogramms konkurrieren, sind die Leistungen nach dieser Richtlinie nachrangig.

1. Zuwendungszweck

a) Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung

Die Zuwendung zielt primär auf eine langfristige nachhaltige Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter³ (ESF-LZA) in den ersten Arbeitsmarkt. Den Teilnehmenden der Maßnahme sollen weitestgehend praxisnah Kenntnisse und Fertigkeiten für Tätigkeiten im Einzelhandel vermittelt werden. Der Erwerb dieser Fähigkeiten soll es den Teilnehmenden ermöglichen Tätigkeiten im Einzelhandel sowie ähnliche Dienstleistungsberufe in einem sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigungsverhältnis des ersten Arbeitsmarktes ausüben zu können.

b) Sozial- und raumpolitische Ausrichtung

Die Förderung zielt auf die Etablierung eines stationären Einzelhandels in Handlungsräumen in Stuttgart, in denen keine bzw. eine unzureichende Nahversorgung besteht. Die Sicherung der fußläufigen Nahversorgung vor Ort ist damit eine weitere wichtige Zielachse dieser Richtlinie.

Die Förderung ist auf gemeinnützige Lebensmittelmärkte beschränkt, die aufgrund Ihres Standortes nicht in erhebliche Konkurrenz zu gewinnorientierten Anbietern treten und die zusätzlich erst aufgrund der Beschäftigungsförderung ein Angebot vor Ort machen, bzw. aufrecht erhalten können.

Die Förderung zielt insbesondere auf die Förderung der im Gutachten „Nahversorgung konkret“⁴ ausgewiesenen vordringlichen Handlungsräume.

¹ Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vom 19. November 2014; BAnz AT 01.12.2014 B1;

² Bekanntmachung Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ vom 29. April 2015; BAnz AT 07.05.2015 B2;

³ Der Personenkreis richtet sich nach der Förderrichtlinie des maßgeblichen Bundesprogramms.

⁴ Vgl. Landeshauptstadt Stuttgart NAHVERSORGUNG KONKRET, 2015, S 9.

Diese sind:

Stadtbezirk	Handlungsraum
Bad Cannstatt	Burgholzhof
Bad Cannstatt	Birkenäcker
Feuerbach	Lemberg-Föhrich
Möhringen	Sonnenberg
Vaihingen	Dachswald
Vaihingen	Pfaffenwald
Vaihingen	Rosental
Vaihingen	Heerstraße
Vaihingen	Rohrer Höhe
Weilimdorf	Wolfbusch, Bergheim
West/Nord	Kräherwald, Lenzhalde
Zuffenhausen	Zazenhausen

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber

Gemeinnützige Arbeitgeber des Lebensmitteleinzelhandels erhalten bei Schaffung eines durch das Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter geförderten Arbeitsverhältnisses einen zusätzlich aufstockenden Lohnkostenzuschuss von 25% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts⁵, ab dem ersten bis maximal einschließlich zum 18. Zuweisungsmonat des Maßnahmeteilnehmers.

2.2. Eingliederungsprämie

Für die erfolgreiche Aufnahme einer ungeforderten nachhaltigen Beschäftigung oder betrieblichen Ausbildung im Bereich Handel/Verkauf erhält der Zuwendungsnehmer zusätzlich eine Prämie von 9000 Euro, sofern der Übertritt zwischen dem 7. und 24. Zuweisungsmonat des Teilnehmers oder der Teilnehmerin stattfindet.

Eine Beschäftigung/Ausbildung ist dann als nachhaltig zu werten, wenn sie versicherungspflichtig ist und diese über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten mit einer Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden wöchentlich andauert.

Die Gewährung einer Eingliederungsprämie für eine Beschäftigungs- oder Ausbildungsaufnahme beim Zuwendungsnehmer selbst oder seinem Tochter- oder Mutterunternehmen ist nicht möglich.

⁵ Berücksichtigungsfähig ist das zu zahlende Arbeitsentgelt zzgl. Des AG-SV-Pauschbeitrag. Einmalig gezahltes AG Entgelt ist nicht berücksichtigungsfähig.

2.3. Bürgschaft für Erstausrüstung des Marktes

Gemeinnützige Unternehmen, die in den in Ziffer 2 definierten Handlungsgebieten ein stationäres Lebensmittelangebot neu einrichten, erhalten für die Absicherung des notwendigen Kreditbedarfs zur Finanzierung der Erstausrüstung (Ladeneinrichtung und Warenausrüstung) des Marktes eine Bürgschaft nach Maßgabe von § 88 Abs. 2 GemO und VwV GmO zu § 88 Abs.2. Die Laufzeit der Bürgschaft soll acht Jahre nicht überschreiten.

Vor Übernahme der Bürgschaft ist der Landeshauptstadt Stuttgart eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen. Während der Laufzeit der Bürgschaft kann die Landeshauptstadt Stuttgart die Vorlage der jährlichen Abschlüsse verlangen.

Das Jobcenter Stuttgart bietet dem Antragssteller die Durchführung eines Bewerbungstages an, um geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit dem Antragssteller zu identifizieren. Die Durchführung von Probearbeit im Vorfeld der Beschäftigung ist grundsätzlich möglich, soweit sie unschädlich im Hinblick auf die Fördervoraussetzungen des ESF Bundesprogramms ist.

3. Projektlaufzeit/Beginn der Förderung

Beginn der Förderung ist der 1. September 2015. Es können bis zu 20 Arbeitsverhältnisse gleichzeitig gefördert werden. Eine Förderung ist längstens bis 30.6.2019 möglich.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die oben angeführten Leistungen sind ausschließlich gemeinnützige Unternehmen, die in den unter Ziffer 2 angeführten Handlungsgebieten ein stationäres Lebensmittelangebot schaffen bzw. aufrecht erhalten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten ausschließlich gemeinnützige Unternehmen, deren Anträge vollständig sind und den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Pro Handlungsraum kann nur ein Förderantrag bewilligt werden. Die Anzahl geförderter Teilnehmerplätze ist in der Regel pro Handlungsraum auf zwei beschränkt. Grundsätzlich sollen geförderte Arbeitsplätze auch im Lebensmittelmarkt des maßgeblichen Förderraums verortet sein. Hiervon kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn zwingende betriebliche oder ausbildungsbedingte Gründe vorliegen.

Teilnehmerplätze können nur mit einem ergänzenden Lohnkostenzuschuss gefördert werden, soweit der betreffende Arbeitnehmer/die betreffende Arbeitnehmerin im Rahmen des ESF Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II zeitgleich gefördert wird.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Rückforderung gegenüber Arbeitgeber

Wird ein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber nach den ersten drei Beschäftigungsmonaten beendet oder im Vorfeld der durch das Bundesprogramm vorgesehenen Nachbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers (Vgl. Ziffer 2.2.5 Bundesprogramm), sind die gewährten Lohnkostenzuschüsse zurückzuzahlen. Dies gilt nicht,

- wenn der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen zu kündigen.
- das Arbeitsverhältnis beendet wird, ohne dass es der Arbeitgeber zu vertreten hat
- der Arbeitnehmer den mit dieser Richtlinie angestrebten Wechsel des Arbeitnehmers in ein ungeförderteres Arbeitsverhältnis im Sinne Ziffer 2 maßgeblich unterstützt.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 1. September 2015 in Kraft.